

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen

während der NS-Verfolgung

BRIGITTE HALBMAYR

Sexualisierte Gewalt¹ ist innerhalb der Forschung über Terror und Verfolgung während des Nationalsozialismus erst im Zuge feministischer Ansätze und Fragestellungen zu einem öffentlichen Thema geworden. Steigendes Interesse an geschlechtsspezifischen Aspekten von KZ-Erfahrungen und eine verstärkte Berücksichtigung von Lebenserinnerungen weiblicher Überlebender öffneten neue Blickwinkel auf Lagererfahrungen wie auch deren spätere biografische Verarbeitung.

Zwar waren im »Dritten Reich« nicht nur Frauen von sexualisierten Gewaltanwendungen betroffen, sie waren hiervon jedoch auf andere und vielschichtigere Weise bedroht als Männer. In den Konzentrationslagern wurden weibliche Häftlinge primär von weiblichem SS-Personal überwacht, dennoch waren sie immer wieder auch mit männlichen SS-Angehörigen konfrontiert – etwa beim Transport in die Konzentrationslager, beim Weg zur Zwangsarbeit oder am Ort der Zwangsarbeitsverrichtung. Überall trafen die Häftlingsfrauen auf Männer, welche – waren sie SS-Personal – die Macht in einem Konzentrationslager personifizierten. Wolfgang Sofsky nennt die Binnenstruktur der Täter, das Verhältnis der Täter zu den Opfern und die Methoden der Gewalttätigkeit als wesentliche Faktoren, die Art und Verlauf einer Gewaltanwendung im Konzentrationslager bestimmten.² Gerade im Zusam-

1 | Bei sexualisierter Gewalt geht es nicht um Sexualität im eigentlichen Sinn, sondern um Formen der Gewaltausübung, die auf die Überschreitung der Körper-, Persönlichkeits-, Integritäts- und Schamgrenzen abzielen. Damit wird Gewalt als sexualisiert erlebt. Ich begreife sexualisierte Gewalt weniger als Ausdruck aggressiver (brutaler) Sexualität als vielmehr als sexuell konnotierte Form von Aggression und Machtausübung. Vgl. zu diesem Begriffsverständnis auch Susanne Feigl: Frauenratgeberin, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz (Hg.), Wien: Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten im Bundeskanzleramt 1997, S. 177 f.

2 | Wolfgang Sofsky: Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt/Main: S. Fischer 1997, S. 258.

menhang mit sexualisierter Gewalt ist jedoch auch die Geschlechterdifferenz von Täterinnen, Tätern und Opfern – hier im Konkreten von männlichen Tätern und weiblichen Opfern – als weiterer entscheidender Faktor für Form und Ausmaß der Gewalt zu nennen. Dennoch waren auch Frauen gegenüber Frauen Täterinnen – und nicht alle weiblichen Opfer waren gleichermaßen Opfer. Die Diskussion über die Rolle der Frau im Nationalsozialismus als Täterin, Mitläuferin, Gegnerin oder Opfer birgt die Gefahr, Frauen in ihrer jeweiligen Gruppenzugehörigkeit zu homogenisieren. Oft wird übersehen, dass Frauen auch als Verfolgte und in diesem Sinne als ›Opfer‹ unterschiedlichen Gefährdungen und Bedrohungen ausgesetzt waren. Dies lässt sich am Beispiel sexualisierter Gewalt zeigen: Die Formen sexualisierter Gewalt wurden – so die These – nicht nur von Sexismus, sondern auch von rassistischen, antisemitischen, homophoben und eugenischen Ideologemen bestimmt.

Dieser Beitrag wird im Folgenden insbesondere auf die rassistisch motivierten Gewaltformen gegenüber Frauen während ihrer KZ-Haft und auf die Bedeutung der Verknüpfung von Sexismus und Rassismus eingehen. Beginnend mit einer Begriffsdefinition von sexualisierter Gewalt werde ich einige spezifische Gewaltformen analysieren, um dann eine Differenzierung sexualisierter Gewalt anhand ideologischer Verknüpfungen vorzunehmen. Primäre Quelle und Bezugspunkt nachstehender Ausführungen sind biografische Interviews mit österreichischen Überlebenden des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück.³ Dabei beziehen sich die ausgewählten Beispiele zu den Gewaltformen nicht nur auf Ravensbrück, sehr wohl aber auf die Erfahrungen in der KZ-Haft.

Sexualisierte Gewalt: Begriffsdefinition

Ausgehend von der Definition des Friedensforschers Johan Galtung, der Gewalt dann gegeben sieht, »wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung«,⁴ wird hier Gewaltausübung dann als sexualisierte Gewalt⁵ verstanden, wenn sie sich gegen den intimsten Bereich eines Menschen und damit gegen dessen psychische, physische und geistige Integrität richtet. Hervorzuheben ist, dass das Ziel sexualisierter Gewalt die Demonstration von Macht und Überlegenheit durch die Erniedrigung und Entwürdigung des Anderen ist.

Mit dieser Begriffsdefinition werden direkte, körperliche Ausprägungen von Gewalt erfasst, die einen physischen Übergriff, ein unerlaubtes Überschreiten von

3 | Diese Interviews wurden ab 1998 am Institut für Konfliktforschung in erster Linie von Helga Amesberger und mir durchgeführt. Vgl. dazu: Helga Amesberger/Brigitte Halbmayer: Vom Leben und Überleben – Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung, Bd. 1: Dokumentation und Analyse, Bd. 2: Lebensgeschichten, Wien: Promedia 2001.

4 | Johan Galtung: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975, S. 9.

5 | Helga Amesberger/Katrin Auer/Brigitte Halbmayer: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien: Mandelbaum 2004.

Körpergrenzen darstellen. Sie reichen von sexuellen Handgreiflichkeiten bis hin zu Vergewaltigung, in unserem Zusammenhang umfassen sie auch Sex-Zwangsarbeit und Zwangssterilisation bzw. -abtreibungen.

Diese Definition sexualisierter Gewalt erlaubt es jedoch auch, die Formen indirekter und struktureller Gewalt, denen die Frauen ausgesetzt waren, einzubinden – wie das erzwungene Nacktsein, die Verletzung des Schamgefühls, die fehlende Intimsphäre, katastrophale Hygienebedingungen, demütigende Blicke und anzügliche Beschimpfungen, erniedrigende Untersuchungsmethoden bis hin zur permanenten Gefahr, Opfer von sexuellen Übergriffen durch die SS zu werden. Das heißt, dass es neben schweren physischen Formen sexualisierter Gewalt auch zahlreiche psychische, indirekte und latente sexualisierte Gewaltausübungen gab.

Formen sexualisierter Gewalt

Zur Verdeutlichung meiner These, der zufolge sexualisierte Gewalt je nach Verknüpfung mit ideologischen Motivlagen unterschiedliche Formen und Betroffenheiten nach sich zog, wird im Folgenden in der Darlegung und Analyse zwischen jenen Formen, die alle Frauen mehr oder weniger gleichermaßen betrafen, und jenen Formen, die primär oder nahezu ausschließlich gegenüber bestimmten Häftlingsgruppen angewandt wurden, unterschieden. Werden erstere nur cursorisch aufgegriffen, so sollen bei den zuletzt genannten deren Spezifika verdeutlicht werden.

Erzwungene Nacktheit

Zu den für alle KZ-Häftlinge unumgänglichen sexualisierten Gewalterfahrungen gehörte die erzwungene Nacktheit, eine Erfahrung, die die Menschen bereits während der Aufnahme-prozedur machten. Egal wie kurz die Schilderungen oder wie lückenhaft die Erinnerungen an die Ankunft im KZ und die Aufnahme-prozedur sind, nahezu jede Frau erwähnt in einem lebensgeschichtlichen Interview, dass sie sich nackt ausziehen musste. Dabei sind in den Erzählungen die männlichen SS-Angehörigen dominant, ein Hinweis darauf, dass vor allem deren Gegenwart als unangenehm bis schockierend wahrgenommen wurde. Hier zeigt sich die Relevanz des Geschlechterverhältnisses zwischen weiblichen Opfern und männlichen Tätern im Kontext NS-Verfolgung und KZ-Haft auf ganz besondere Weise. Immer wieder wird auch von verbalen Demütigungen und ordinären Beschimpfungen berichtet, von Schlägen und intimen Berührungen.

Die Demütigung der erzwungenen Nacktheit erfuhren die weiblichen Häftlinge nicht nur während der Aufnahme-prozedur, sondern beispielsweise auch bei der im Frauen-KZ Ravensbrück üblichen Prügelstrafe auf das nackte Gesäß. Nacktheit wurde zudem als zusätzliche Strafverschärfung beim Appellstehen eingesetzt, insbesondere im Winter, oder als zusätzliche Erniedrigung bei den Selektionen; auch das Verrichten der Notdurft in den Latrinen vor den Augen von SS-Männern wird immer wieder als besonders entwürdigende Erfahrung erwähnt.

Ausbleiben der Regelblutung

Eine weitere Ausprägung sexualisierter Gewalt, von der nahezu alle Frauen betroffen waren, war das Ausbleiben der Regelblutung. Die wahrscheinlichste Erklärung für die weite Verbreitung der Amenorrhö bildeten die katastrophalen Lebensbedingungen im KZ (Mangelernährung, Schwerarbeit, extreme psychische Belastung), welche die Körperfunktionen auf die überlebensnotwendigen Vorgänge reduzierten. Viele Frauen waren anfangs darüber beunruhigt und befürchteten Unfruchtbarkeit als Folgeschädigung.⁶ Sie waren jedoch auch erleichtert, unter den Hygienebedingungen des Lagers keine monatliche Blutung zu haben.

KZ-systemimmanente Erniedrigungen

Unter dem Begriff »KZ-systemimmanente Erniedrigungen« lassen sich all jene Formen sexualisierter Gewalterfahrungen subsumieren, die sich aus dem KZ-Alltag ergaben: Zustände extremer Überfüllung, Mangelernährung, fehlende Hygiene und Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft. Durch permanentes Überschreiten der Schamgrenzen, hemmungslosen Voyeurismus oder verbale Erniedrigungen wurde die Integrität der Menschen verletzt und deren Intimität negiert.

Während oben genannte Gewaltformen gegen alle Frauen bzw. die Frau als Individuum gerichtet waren, sind nachstehende Gewaltausprägungen dadurch gekennzeichnet, dass sie sich gegen bestimmte Gruppen richteten.

Scheren des Kopfhaares

Die Ankunft im Konzentrationslager und die dortige Aufnahmeprozedur bedeuteten für alle Frauen ein enormes Schockerlebnis. Vor allem die Rasur des Kopfhaares⁷ war für manche Frauen, wie Marta Kos in ihrer noch in den 1940er Jahren durchgeführten Untersuchung über die psychischen Auswirkungen der Lagerhaft schreibt, »überhaupt der tiefste Eindruck während des gesamten Aufenthaltes im KZ«.⁸ Für Frauen sind Haare ein Symbol für Weiblichkeit. Der Rasur des Kopfhaares kam daher als einer Form der Verletzung der körperlichen Integrität und als Negierung der individuellen und geschlechtsspezifischen Identität eine wesentliche

6 | Daher wird das Ausbleiben der Menstruation hier auch als eine Folge sexualisierter Gewalt thematisiert. Nicht wenige Frauen berichteten, dass sie nach ihrer Befreiung Tumore und andere Wucherungen in der Gebärmutter hatten. Einige führten auch Fehlgeburten auf die KZ-Haft zurück; vgl. H. Amesberger/B. Halbmayer: *Vom Leben und Überleben*, Bd. 1, S. 227 f.

7 | Neu ankommenden Häftlingen wurden meist nicht nur die Kopf-, sondern auch die Achsel- und Schamhaare geschoren, was selten in den Überlebendenberichten benannt wird; erwähnt wird jedoch der Schock, nahe Verwandte oder gute Freundinnen, ebenfalls kahlgeschoren, nicht mehr wiedererkannt zu haben (vgl. die Interviewausschnitte in H. Amesberger/K. Auer/B. Halbmayer: *Sexualisierte Gewalt*, S. 81–83).

8 | Marta Kos: *Frauenschicksale in Konzentrationslagern*, Wien: Passagen 1998, S. 65.

Bedeutung zu.⁹ Für das Scheren des Haares wurden primär hygienische Gründe, etwa die Bekämpfung von Körperläusen, angeführt. Dass es sich hierbei um ein Scheinargument handelte, beweist jedoch die selektive Handhabung. Bestimmte Gruppen von Frauen waren, unabhängig von tatsächlichem Läusebefall, besonders von der Maßnahme betroffen. Dazu zählten Jüdinnen, Russinnen, Polinnen und Frauen, die wegen einer intimen Beziehung zu einem Zwangsarbeiter inhaftiert waren. Jüdinnen und die so genannten »Bettpolitischen« rasierte man im Laufe der Lagerhaft mehrmals,¹⁰ hier war das Scheren der Haare ein Mittel der Bestrafung und symbolischen Stigmatisierung.

Zwangssterilisation

Im Rahmen (pseudo)wissenschaftlicher Versuche wurden an Tausenden und Aber-tausenden von Frauen Zwangssterilisationen¹¹ durchgeführt. Bereits 1941 hatte die SS unter Heinrich Himmler nach Verfahren der medikamentösen Sterilisation gesucht, die es ermöglichen würden, »in denkbar kürzester Zeit auf denkbar einfachstem Wege unbegrenzte Menschenmassen« ohne das Wissen der Opfer unfruchtbar zu machen.¹² Belegt sind Zwangssterilisationen mittels Bestrahlungen, Einspritzverfahren und operativer Eingriffe.

Die Opfer waren größtenteils Roma- und Sinti-Frauen sowie Jüdinnen, darunter auch Kinder, bis hin zu erst Achtjährigen. Die Zwangssterilisationen sind daher als rassistische Maßnahme zu bezeichnen.¹³ Die Eingriffe geschahen ohne Narkose, nur wenige überlebten diese unvorstellbaren Qualen. Anja Lundholm berichtete aus Auschwitz von über tausend Sterilisierungen täglich.¹⁴

9 | Helga Embacher: »Frauen in Konzentrations- und Vernichtungslagern – weibliche Überlebensstrategien in Extremsituationen«, in: Robert Streibel/Hans Schafranek (Hg.), Strategie des Überlebens. Häftlingsgesellschaften in KZ und Gulag, Wien: Picus 1996, S. 145–167, hier S. 154.

10 | IKF-Rav-Int. 7_1, S. 18, vgl. H. Amesberger/K. Auer/B. Halbmayr: Sexualisierte Gewalt, S. 81.

11 | Vgl. im Folgenden Janet Anschütz/Kerstin Meier/Sanja Obajdin: »... dieses leere Gefühl, und die Blicke der anderen ...«. Sexuelle Gewalt gegen Frauen«, in: Claus Füllberg-Stollberg et al. (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen: Edition Temmen 1994, S. 123–133, hier S. 128 ff.

12 | Gauhauptstellenleiter Dr. Fehrer, zitiert nach J. Anschütz/K. Meier/S. Obajdin: »Dieses leere Gefühl«, a. a. O., S. 128.

13 | Dabei kam es oft vor, dass Sinti- und Roma-Frauen eine Einverständniserklärung unterschreiben mussten, ohne über die Bedeutung einer Sterilisation überhaupt Bescheid zu wissen. Viele von ihnen waren auch Analphabetinnen, so dass es vorkam, dass Mütter unwillentlich die Sterilisation ihrer minderjährigen Töchter erlaubten (vgl. J. Anschütz/K. Meier/S. Obajdin: »Dieses leere Gefühl«, a. a. O., S. 129 f.).

14 | Vgl. Anja Lundholm: Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1988, S. 182 f. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das – freilich nie eingehaltene – Versprechen der SS, bei »freiwilliger Meldung« zur Sterilisation nach erfolgreichem

Die eugenische Motivation wird auch bei den Zwangssterilisationen außerhalb der KZ-Mauern deutlich. Auf Grundlage des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, welches in Deutschland seit Jahresbeginn 1934, in Österreich seit 1940 in Kraft war, wurden an rund 400.000 Menschen, bei denen so genannter »Schwachsinn«, Schizophrenie, (manische) Depression, Fallsucht, Blindheit, Taubheit, schwere körperliche Missbildungen oder schwerer Alkoholismus diagnostiziert wurden, Zwangssterilisierungen durchgeführt. Unter den geschätzten 5.000 Todesfällen aufgrund dieses Eingriffes waren 90 Prozent Frauen.¹⁵

Medizinische Versuche

Unter der Bezeichnung »Kaninchen« gingen 74 Polinnen in eines der grausamsten Kapitel der Geschichte des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück ein. Die Experimente des SS-Arztes Gebhardt, nahezu ausschließlich an polnischen Frauen durchgeführt, dienten der Erforschung von Sulfonamiden¹⁶ sowie der Knochen-, Muskel- und Nerventransplantation und -regeneration.¹⁷ Dabei wurden den Frauen, die jüngste war 16, die älteste 45 Jahre alt, lange Schnitte an den Hinterseiten der Ober- und/oder Unterschenkel zugefügt und chemische Substanzen, aber auch Glassplitter oder Operationsnadeln mit Faden und dergleichen in die Wunden gelegt, manchen von ihnen wurden Knochenteile entfernt.

Eine der Betroffenen, Eugenia Mikulska-Turowska, berichtet:

»Ich sah [vom Knie] bis zur Ferse den Knochen völlig freiliegen und zu beiden Seiten zwei Rollen grünen, mit stinkendem Eiter bedeckten Fleisches. Auf der Außenseite war dann noch

Eingriff aus der Lagerhaft entlassen zu werden. Im Unterschied zur Sex-Zwangsarbeit fand im Kontext der Zwangssterilisation jedoch der Mythos der »freiwilligen Meldung« keinen Eingang in die Erzähltradition und in die moralische Bewertung der von Zwangssterilisation betroffenen Frauen (vgl. J. Anschütz/K. Meier/S. Obajdin: »Dieses leere Gefühl«, a. a. O., S. 129 f.).

15 | Wolfgang Neugebauer: »Unser Gewissen verbietet uns, in dieser Aktion mitzuwirken.« Der NS-Massenmord an geistig und körperlich Behinderten und der Widerstand der Sr. Anna Bertha Königsegg, http://www.doew.at/thema_alt/wuv/euthwid/koenigsegg.html (27.9.2002).

16 | Erste Antibiotika, welche noch vor dem Penicillin entdeckt wurden. Gebhardt wollte deren Unwirksamkeit beweisen, nachdem er nach dem Attentat auf Reinhard Heydrich bei dessen Behandlung den Einsatz von Sulfonamiden abgelehnt hatte und Heydrich an den Folgen der Verletzungen gestorben war. Vgl. Annette Leo: »Ravensbrück – Stammlager«, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 4: Flossenbürg – Mauthausen – Ravensbrück, München: C. H. Beck 2006, S. 473–520, hier S. 506.

17 | Vgl. hierzu im Folgenden Dunja Martin: »Menschenversuche im Krankenrevier des KZ Ravensbrück«, in: Claus Füllberg-Stollberg et al. (Hg.), *Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen*: Edition Temmen 1994, S. 99–122, hier S. 116 ff.

eine Wunde, vom Knöchel bis zum Knie, mit mehreren Nähten. Der Anblick war so schrecklich, dass mir schwach wurde. Ich konnte nicht begreifen, daß dies mein Bein war.«¹⁸

13 der Frauen überlebten die Prozedur nicht, sechs von ihnen wurden im Lager erschossen. Die Überlebenden litten auch Jahrzehnte nach der Befreiung noch unter starken psychischen und somatischen Folgeerscheinungen.¹⁹

Die selektive Auswahl von Polinnen für diese grausamen Versuche ist augenfällig und als rassistisch motiviert zu interpretieren. Dass die Operationen an den Beinen der Polinnen hier in die Reihe sexualisierter Gewaltformen aufgenommen wurden, nimmt auf die gewaltsame Überschreitung von Körpergrenzen Bezug sowie auf den Umstand, dass die Operationen – neben der Grausamkeit und Brutalität des Vorgehens – auch als Angriff auf die weibliche Schönheit der Opfer wahrgenommen wurden.²⁰

Unterkühlungs- bzw. Aufwärmversuche

Des Weiteren sind die so genannten Unterkühlungs- bzw. Aufwärmversuche zu erwähnen, wie sie im Konzentrationslager Dachau unter der Leitung des SS-Arzt Dr. Sigmund Rascher durchgeführt wurden. Dabei wurde die Körpertemperatur männlicher russischer KZ-Häftlinge lebensbedrohend abgesenkt; die Körperwärme nackter Frauen sollte die Wiedererwärmung der männlichen Körper beschleunigen helfen. Diese Experimente lagen im Interesse der Luftwaffe für die Behandlung unterkühlter Piloten. Als Dr. Rascher, der für diese Versuche vier Roma-Frauen aus dem KZ Ravensbrück bestellt hatte, nicht die gewünschten Personen erhielt, beschwerte er sich über die Zuweisung, insbesondere einer Frau mit, so Rascher, »einwandfrei nordische[n] Rassenmerkmale[n]: blondes Haar, blaue Augen, entsprechende Kopfform und Körperbau 21¼ Jahre«. Rascher erklärte weiter: »Es widerstrebt meinem rassistischen Empfinden, ein Mädchen, das dem Äußeren nach rein nordisch ist und durch einen entsprechenden Arbeitseinsatz vielleicht auf den

18 | Bericht Eugenia Mikulska-Turowska, in: Symonowicz (1970), S. 132 f., zitiert nach D. Martin: »Menschenversuche«, a. a. O., S. 118.

19 | Dazu zählen schwere Depressionen aufgrund der an den Häftlingen vollzogenen Experimente sowie der Entstellungen ihrer Körper. Außerdem Schmerzen an den operierten Beinen, Lähmungserscheinungen, Bewegungsprobleme, Nervenschmerzen, rheumatische Beschwerden, Rückgratverkrümmungen aufgrund der Entnahme von Muskelkomplexen, periodisch auftretende Eiterungen und Entzündungen der Hautoberfläche. Vgl. D. Martin: »Menschenversuche«, a. a. O., S. 121.

20 | »Polinnen, ja. Mein Gott, so schöne Frauen. Das waren so schöne Frauen, bildhübsche Frauen waren das. Und da hab ich, irgendwo steht's so drin, daß sie s' sogar beobachtet haben, jene, die schöne Füß [Beine] gehabt haben, denen haben s' das angetan« (IKF-Rav-Int_13/1, 16).

rechten Weg geführt werden könnte, als Bordellmädchen rassistisch minderwertigen KL-Elementen zu überlassen.«²¹

Für Versuche mit »rassistisch minderwertigen Elementen« sollten also nur »rassistisch Minderwertige« herangezogen werden, jedenfalls keine Personen, denen man ihre Zugehörigkeit zu den »Ariern« ansah.

Sexuelle Ausbeutung durch Sex-Zwangsarbeit

Eine weitere schwere – sowohl psychisch als auch physisch äußerst belastende – Form sexualisierter Gewalt war die Sex-Zwangsarbeit für privilegierte männliche Häftlinge in Konzentrationslagern.²² Diese Gewaltform gehört zugleich zu den über Jahrzehnte am stärksten tabuisierten Gegebenheiten eines KZ-Alltags; erst in den letzten Jahren gewann dieses Thema an Aktualität.²³

Die Auswahl der Frauen für Sex-Zwangsarbeit folgte ebenfalls rassistischen Kriterien: Es sollten nur Reichsdeutsche in Bordelle selektiert werden, also keine Angehörigen »minderer Rassen«, und unter Ersteren wiederum nur als »asozial« stigmatisierte Frauen, Frauen die, so Himmler, »nach Vorleben und Haltung für ein späteres geordnetes Leben nicht mehr zu gewinnen sind. [...] Wir sollten uns also bei strengster Prüfung niemals den Vorwurf machen müssen, einen für das deutsche Volk noch zu rettenden Menschen verdorben zu haben.«²⁴ Realiter wurden diese Ansprüche aber nicht eingehalten.²⁵ Auch Roma und Sinti, Polinnen und Ukraine-

21 | MGR-Archiv (Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück), Bd. 26/416, aus einem Memorandum Dr. Raschers vom 5.11.1942.

22 | Die beiden ersten Bordelle, »Sonderbau« genannt, wurden im Sommer 1942 in Mauthausen und Gusen eröffnet, weitere Häftlingsbordelle befanden sich in den Konzentrationslagern Auschwitz-Stammlager, Buchenwald, Flossenbürg, Neuengamme, Dachau, Sachsenhausen, Mittelbau-Dora und Auschwitz-Monowitz.

23 | Zu sämtlichen im Folgenden nur kurz angerissenen Aspekten der Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern vgl. ausführlich: Brigitte Halbmayr: »Arbeitskommando »Sonderbau«. Zur Bedeutung und Funktion von Bordellen im KZ«, in: Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 21 (2005), S. 217–236.

24 | Himmler in einem Brief an Pohl, zitiert nach Christa Paul: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin: Edition Hentrich 1994, S. 31.

25 | Eine Auflistung der Dachauer Bordellfrauen vom November 1944 zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt die Mehrheit der Sex-Zwangsarbeiterinnen einen roten Winkel hatte. Von den 13 »Reichsdeutschen« (eine weitere Frau war Polin) waren vier als »Asoziale«, acht als »Politische« und eine mit grünem Winkel (»Kriminelle«) registriert. Vgl. Kerstin Engelhardt: »Frauen im Konzentrationslager Dachau«, in: Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 14 (1998), S. 218–244, hier S. 225. Die hohe Anzahl »politischer« Häftlinge unter den Sex-Zwangsarbeiterinnen mag damit zusammenhängen, dass die SS auch bevorzugt unter den so genannten »Bettpolitischen«, also Frauen, die aufgrund »verbotenen Umgangs« mit Ausländern inhaftiert waren und daher ebenfalls einen roten Winkel trugen, zur Bordellarbeit rekrutierte. Vgl. H. Amesberger/K. Auer/B. Halbmayr: Sexua-

rinnen sowie politische Häftlinge und als »Kriminelle« Inhaftierte wurden in Bordelle geschickt. Es gibt auch Hinweise, dass lesbische Frauen dort zur so genannten »Umpolung« eingesetzt wurden.²⁶

Rassistische Vorgaben galten auch für die männlichen Bordellgänger: Hans Maršálek²⁷ berichtet für Mauthausen, dass anfangs nur Reichsdeutsche ins Bordell gehen durften, später auch Männer anderer Nationen, nie jedoch Russen oder Juden.²⁸

»Rassenschande« und »verbotener Umgang«

Deutlich zeigt sich eine Differenzierung sexualisierter Gewalt nach rassistischen Kriterien im unterschiedlichen Umgang mit jenen Häftlingen, die aufgrund eines »Sexualdelikts«, nämlich »Rassenschande« bzw. »verbotenen Umgangs«, verfolgt wurden.

Unter »Rassenschande« fielen Verbindungen zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Menschen, verboten im »Blutschutzgesetz« vom 15. September 1935.²⁹ Unter »verbotenen Umgang« waren Beziehungen zwischen deutschen Frauen und Männern mit ausländischen Zwangsarbeiterinnen, Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen subsumiert, geregelt bzw. unterbunden in erster Linie in der »Wehrkraftschutzverordnung« vom 25. November 1939.³⁰

lisierte Gewalt, S. 118. Sommer listet für die Bordelle in Auschwitz und Auschwitz-Monowitz 65 Zwangsarbeiterinnen auf, von denen 40 »Reichsdeutsche«, die anderen Polinnen und Ukrainerinnen waren. Vgl. Robert Sommer: »Die Häftlingsbordelle im KZ-Komplex Auschwitz-Birkenau. Sexzwangsarbeit im Spannungsfeld der NS-»Rassenpolitik« und der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten«, in: Akim Jah et al. (Hg.), Nationalsozialistische Lager. Neue Beiträge zur NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und zur Gedenkstättenpädagogik, Ulm: Klemm & Oelschläger 2006, S. 81–103, hier S. 94.

26 | Claudia Schoppmann: Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im »Dritten Reich«, Frankfurt/Main: S. Fischer 1998, S. 22 f.

27 | Interview mit Hans Maršálek 2003, AMM (Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen) OH/ZP1/572_2, S. 14 ff.

28 | In Auschwitz war der Bordellgang deutschen, polnischen und ukrainischen Häftlingen vorbehalten, wobei ein deutscher Häftling nur zu einer deutschen Frau und ein slawischer nur zu einer Slawin durfte. Juden, Russen, Sinti und Roma war der Bordellbesuch verboten. Vgl. R. Sommer: »Häftlingsbordelle«, a. a. O., S. 95 f.

29 | Paragraph 1: »Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.« Paragraph 2: »Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.«

30 | Bei der Wehrkraftschutzverordnung handelte es sich um eine ergänzende Verordnung zu den Strafvorschriften zum »Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes« aus dem Jahr 1939. In der Beurteilung der Kontakte zu Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen stellte »das gesunde Volksempfinden« einen wichtigen Maßstab dar.

Auf die Datenbank zur namentlichen Erfassung der ehemaligen österreichischen Inhaftierten im Konzentrationslager Ravensbrück zurückgreifend³¹ zeigt sich hinsichtlich des Delikts »Rassenschande«, dass Jüdinnen in den ersten Kriegsjahren (1939–1942) verfolgt und in Konzentrationslager deportiert wurden, Nichtjüdinnen erst ab 1943. Zudem ist ein deutlicher Unterschied in der Sterberate festzustellen: Mehr als 80 Prozent der Jüdinnen überlebten nicht, wohingegen 90 Prozent der Nichtjüdinnen überlebten. Das bedeutet, dass ein bereits rassistisch motiviertes Gesetz in seinem Vollzug nochmals rassistisch differenzierte und so die »rassische« Zugehörigkeit hinsichtlich der Überlebenschancen mehrfach ins Gewicht fiel.

Ähnlich gravierende Unterschiede, die ebenfalls als rassistisch motiviert zu interpretieren sind, lassen sich in der Ahndung des »verbotenen Umgangs« nachzeichnen.³² So wurden etwa Frauen mit einem Verhältnis zu einem französischen Zwangsarbeiter oder Kriegsgefangenen deutlich geringer bestraft und seltener mit KZ-Haft belegt³³ als jene mit Verhältnissen zu so genannten »Ostarbeitern«.³⁴ Diese Frauen wurden nicht nur im KZ weiteren spezifischen Demütigungen ausgesetzt, sondern bereits in ihrer Heimatgemeinde öffentlich gedemütigt.³⁵ Noch deutlicher

31 | Vgl. dazu Helga Amesberger/Brigitte Halbmayer: »Namentliche Erfassung der ehemals inhaftierten Österreicher/innen im Konzentrationslager Ravensbrück«, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), Jahrbuch 2007. Schwerpunkt Namentliche Erfassung von NS-Opfern, Münster: LIT Verlag 2007, S. 64–83. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen, die obigen Angaben sind daher nur vorläufige Ergebnisse.

32 | Vgl. Gabriella Hauch: »... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt.« Verbotener Geschlechtsverkehr mit »Anderen« während des Nationalsozialismus«, in: Gabriella Hauch (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv 2006, S. 245–270; Josef Waldner, »Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen« in Tirol. Die Akten des Sondergerichts beim Landgericht Innsbruck 1939–1945, Diplomarbeit an der Universität Innsbruck, unveröffentlicht, 1994.

33 | So ist etwa aus dem Bundesland Tirol keine Frau, die des »verbotenen Umgangs« beschuldigt wurde, in ein Konzentrationslager deportiert worden, ein Umstand, der nicht nur, aber primär damit zu erklären ist, dass diese meist mit »westlichen«, nämlich französischen Männern Kontakt hatten.

34 | Neben Polen, Tschechen, Ukrainern etc. waren rund eine Viertelmillion sowjetischer Zivilistinnen und Zivilisten während des Zweiten Weltkrieges auf dem Gebiet des heutigen Österreich als Zwangsarbeiter/-innen im Einsatz, von den Nationalsozialisten »Ostarbeiter« genannt; vgl. Gedenkdienst 4/00: NS-Zwangsarbeit – inmitten der Gesellschaft, in voller Öffentlichkeit.

35 | Eine Frau aus Oberösterreich berichtet, dass ihr das Haar geschoren wurde und sie eine Tafel umgehängt bekam, auf der geschrieben stand: »Während unsere Männer ihr Blut an der Front verlieren, besudle ich mein deutsches Blut mit einem Tschechen.« Mit dieser Tafel umgehängt musste sie in der Straßenbahn fahren, damit alle es sehen konnten (vgl. IKF-Rav-Int_12/1, 49).

zeigt sich dieser rassistisch motivierte Unterschied bei den Geliebten dieser Frauen, die Franzosen beispielsweise wurden nur geringfügig bestraft, die Ukrainer, Polen oder Russen hingegen meist gehängt.³⁶

Differenzierung sexualisierter Gewalt anhand ideologischer Verknüpfungen

Obige Analyse zeigt, dass eine Differenzierung der sexualisierten Gewaltformen nach ihren ideologischen Motivationsstrukturen notwendig ist. Deutlich wird dabei, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen nicht ausschließlich als Ausdruck von Misogynie begriffen werden kann. Die Tatsache, dass bestimmte Gewalttaten nur an bestimmten Gruppen von Frauen ausgeübt wurden, verweist auf die ideologische Verknüpfung von Frauenfeindlichkeit mit Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Heterosexismus und Eugenik, um die wesentlichsten Überschneidungen zu nennen.

Folgende Gewaltformen lassen sich unterscheiden:

Die *sexualisiert-frauenfeindliche Gewalt* richtete sich gegen die Identität der Frauen, gegen ihre sexuelle Integrität sowie gegen ihre freie Entscheidungs- und Verfügungsgewalt über den eigenen Körper und die individuellen Reproduktionswünsche. Sie ist damit primär Ausdruck von Frauenfeindlichkeit (Misogynie). Durch die generell lebensfeindlichen Regeln in Konzentrationslagern, die den Frauen Nacktheit, mangelnde Hygiene, Überschreitung der Schamgrenzen, hemmungslosen Voyeurismus etc. zumuteten, waren alle Frauen von ihr betroffen.

Die *sexualisiert-antisemitische* und *-rassistische Gewalt* zielte gegen Frauen als Repräsentantinnen ihrer Verfolgtengruppen. Gegen sie wurde sexualisierte Gewalt als Frau *und* Jüdin, als Frau *und* Romni bzw. Sinteza eingesetzt. Dies manifestiert sich etwa am Scheren des Haares dieser Frauen oder bei Vergewaltigungen von Frauen jener Gruppen, die als »minderrassig« und »lebensunwert« eingestuft wurden. Auch in der Verfolgung von Frauen, die sich der rassistischen Bevölkerungspolitik widersetzen, zeigt sich die rassistische Komponente sexualisierter Gewalt, wie auch in der verschärften Verfolgung von sexuellen Beziehungen mit »Ostarbeitern«. Deutlich wird in der Fokussierung bzw. Differenzierung auch, dass insbesondere (pseudo)wissenschaftliche Versuche ausschließlich an »rassisch Minderwertigen« vollzogen wurden, wie dies die Sterilisationen von Jüdinnen, Roma und Sinti, die Operationen an den Beinen von Polinnen oder die Aufwärmversuche in Dachau zeigen.

36 | Wie stark die Ahndung einer freundschaftlichen bzw. sexuellen Beziehung zu einer »Reichsdeutschen« von der Nationalität des Mannes abhing, zeigt ein Vergleich zweier Fälle von Ravensbrück-Überlebenden aus der oberösterreichischen Gemeinde Molln, wie in der Datenbank zur namentlichen Erfassung der österreichischen Ravensbrücker/-innen dokumentiert (vgl. Anm. 31): Während der Freund der einen, ein französischer Kriegsgefangener, nach dem Krieg nach Frankreich zurückkehren und später auch die Frau ihm nachreisen konnte, wurde der Freund der anderen, ein ukrainischer Zwangsarbeiter, in der Nähe von Molln gehängt und alle in der Gegend befindlichen Ukrainer mussten sich den Gehängten ansehen.

Sexualisiert-eugenische Gewalt als weitere Gewaltform viktimisierte mittels medizinischer Zwangseingriffe in die Sexualität und Reproduktionsfähigkeit bestimmte Bevölkerungs- und Verfolgtengruppen. Insbesondere waren davon Menschen mit Behinderungen und so genannte »Asoziale« betroffen, an denen Zwangssterilisationen vorgenommen wurden – eine Überschneidung mit rassistischen Motivlagen ist bei der eugenischen Gewalt augenscheinlich.

Die Verfolgung homosexueller Frauen und Männer verweist auf eine *sexualisiert-heterosexistische* Grundstruktur des Nationalsozialismus.³⁷ Sie machte all jene Menschen zu Verfolgten und Opfern, die nicht den moralischen und sexuellen Normen der nationalsozialistischen Ideologie gemäß lebten.³⁸

Die Interdependenz von Sexismus und Rassismus kann, wie oben gezeigt wurde, an vielen Beispielen nachgewiesen werden und scheint äußerst brutale Gewaltformen ermöglicht zu haben. Wesentlich war dafür die im Nationalsozialismus spezifische Verbindung von Sexualpolitik und Bevölkerungspolitik, welche auf einem patriarchal geprägten Frauenbild aufbaute: Die Sexualität und Reproduktionsfähigkeit der Frau wurde dem rassistischen Paradigma der Generierung und Bewahrung der »arischen Rasse« bzw. der »deutschen Volksgemeinschaft« unterworfen. Die »reine, arische« Frau war dazu bestimmt, das »Tausendjährige Reich« unter deutscher Herrschaft zu symbolisieren. Wer dieser Bestimmung nicht entsprechen wollte oder aufgrund rassistischer Gesetze von vornherein nicht konnte, war von Verfolgung bedroht.

Für die Umsetzung dieser rassistischen bevölkerungspolitischen Zielvorstellungen war die Kontrolle der Sexualität angestrebt. Wie Dagmar Herzog³⁹ zeigt, stand den rigiden Sexualeinschränkungen, die für die »rassisch Minderwertigen«, insbesondere im Hinblick auf Beziehungen zu »Arierinnen und Ariern« galten, eine nicht nur geduldete, sondern auch geförderte sexuelle Freizügigkeit zwischen »arischen« heterosexuellen Sexualpartnern gegenüber. Vor- und außereheliche Kontakte – nicht nur zum Zwecke der Fortpflanzung, sondern auch zur Lustbefriedigung – wurden von NS-Seite gefördert.⁴⁰ Vielen Frauen eröffneten sich dadurch neue Möglichkeiten sexueller Freiheiten (etwa im Kriegsdienststeinsatz). Parallel dazu gab es jedoch eine immer wieder sehr breit gefasste Auslegung von verfolgungswürdiger »Asozialität« von Frauen. Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes über den eigenen Körper erfolgten etwa gegenüber beiden Gruppen von

37 | Homosexuelle Frauen waren während des Nationalsozialismus in geringerem Ausmaß Repressionen ausgesetzt als homosexuelle Männer. Waren Erstere als »Asoziale« im Konzentrationslager stigmatisiert und daher einer großen Verfolgtengruppe untergereiht, so wurden homosexuelle Männer als eigene Gruppe mit einem »rosa Winkel« gekennzeichnet und als solche auch spezifischen Gewaltformen wie etwa »Abkehrprüfungen« oder Operationen ausgesetzt.

38 | Zu den hier kurz umrissenen Gewaltformen siehe die ausführlichere Darlegung in H. Amesberger/K. Auer/B. Halbmayer: *Sexualisierte Gewalt*, S. 326–334.

39 | Dagmar Herzog: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*, München: Siedler 2005.

40 | Ebd., S. 80.

Frauen – sowohl den der ›deutschen Rasse‹ nicht Zugehörigen als auch den als zugehörig Definierten – mit Hilfe des § 218. Das Bestreben nach Kontrolle der Sexualität zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Biopolitik zeigte sich mehrfach: etwa an der Überwachung der Prostitution, die zum einen in der Öffentlichkeit starken Einschränkungen unterlag, zum anderen aber durch einen Staat, der sich selbst als Zuhälter hervortat, was die zahlreichen Bordelle der Wehrmacht, für Zwangsarbeiter und in Konzentrationslagern zeigen. Bezüglich der Wehrmachtsbordelle war das Unterbinden der Homosexualität und der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten wesentliche Motivation für deren Errichtung, ausschlaggebend war dabei aber auch die »Reinhaltung des deutschen Blutes«. Insbesondere die Bordelle für ausländische Zwangsarbeiter müssen unter einem »rassenhygienischen« Aspekt gesehen werden.⁴¹ Die Kontrolle der Sexualität unter dem Aspekt der »Reinhaltung« der »Herrenrasse« lässt sich auch, wie oben ausgeführt, an den Bestrafungen von »verbotenem Umgang« und »Rassenschande« nachzeichnen. Damit wird abermals die Verknüpfung von Sexismus und Staatsrassismus offensichtlich.

Auch in den Gewaltkontexten von Konzentrationslagern und nationalsozialistischer Verfolgung gilt demnach: Frau war und ist nicht gleich Frau – hier wurde vor allem eine wesentliche Differenzierung nach rassistischen Kriterien vorgenommen. Sexualisierte Gewalt im Konzentrationslager umfasst nur einen kleinen Ausschnitt der Repression gegenüber Frauen im »Dritten Reich«, sie verdeutlicht jedoch die Notwendigkeit, von einem differenzierten Subjekt Frau in der Forschung über den Nationalsozialismus auszugehen.

41 | Da auch durch drakonische Strafen Kontakte zwischen »reichsdeutschen«, »arischen« Frauen und ausländischen Männern nicht zu unterbinden waren, wurden eigene Bordelle für ausländische Zwangsarbeiter eingerichtet. Bis Ende 1943 existierten in Deutschland rund 60 derartige Bordelle mit etwa 600 Frauen, welche dort Sexarbeit leisten mussten, weitere 50 Bordelle für »fremdvölkische Arbeitskräfte« waren im Bau befindlich (Karl Fallend: »Zwangsarbeit – Sklavenarbeit in den Reichswerken Hermann Göring am Standort Linz«, in: Oliver Rathkolb [Hg.], NS-Zwangsarbeit: der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin, 1938–1945, Bd. 2, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2001, S. 105). Die genaue Herkunft der Frauen ist nicht bekannt, sehr wahrscheinlich ist aber, dass es sich um ausländische Frauen handelte, da im Sinne der »Reinhaltung des Blutes« nach dem Prinzip »Volkstum zu Volkstum« Frauen in die Zwangsarbeiterbordelle verschickt wurden. Vgl. Sommer, »Häftlingsbordelle«, a. a. O., S. 86. So wurde im Pachtvertrag für das Bordell der Hermann-Göring-Werke festgehalten, »dass kein deutschblütiges Mädchen eingestellt werden darf. Die Kriminalpolizei wird nur die Einstellung nicht deutschblütiger Insassinnen arischer Abstammung dulden« (ebd., S. 108).

Literaturverzeichnis

Unveröffentlichte Quellen

AMM – Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen.

IKF-Rav-Int – Interviews mit österreichischen Überlebenden des Konzentrationslagers Ravensbrück (1997/98), Archiv des Instituts für Konfliktforschung Wien.

MGR-Archiv – Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück.

Literatur

Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte: Vom Leben und Überleben – Wege nach Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager in der Erinnerung, Bd. 1: Dokumentation und Analyse, Bd. 2: Lebensgeschichten, Wien: Promedia 2001.

Dies.: »Namentliche Erfassung der ehemals inhaftierten Österreicher/innen im Konzentrationslager Ravensbrück«, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.), Jahrbuch 2007. Schwerpunkt Namentliche Erfassung von NS-Opfern, Münster: LIT Verlag 2007, S. 64–83.

Amesberger, Helga/Auer, Katrin/Halbmayer, Brigitte: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien: Mandelbaum 2004.

Anschütz, Janet/Meier, Kerstin/Obajdin, Sanja: »... dieses leere Gefühl, und die Blicke der anderen ...«. Sexuelle Gewalt gegen Frauen«, in: Claus Füllberg-Stollberg et al. (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen: Edition Temmen 1994, S. 123–133.

Embacher, Helga: »Frauen in Konzentrations- und Vernichtungslagern – weibliche Überlebensstrategien in Extremsituationen«, in: Robert Streibel/Hans Schafranek (Hg.), Strategie des Überlebens. Häftlingsgesellschaften in KZ und Gulag, Wien: Picus 1996, S. 145–167.

Engelhardt, Kerstin: »Frauen im Konzentrationslager Dachau«, in: Dachauer Hefte, Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 14 (1998), S. 218–244.

Fallend, Karl: »Zwangsarbeit – Sklavenarbeit in den Reichswerken Hermann Göring am Standort Linz«, in: Oliver Rathkolb (Hg.), NS-Zwangsarbeit: der Standort Linz der Reichswerke Hermann Göring AG Berlin, 1938–1945, Bd. 2, Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2001.

Feigl, Susanne: Frauenratgeberin, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz (Hg.), Wien: Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten im Bundeskanzleramt 1997.

Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975.

GEDENKDIENTST – Zivildienst – Holocaust-Education – Europäischer Freiwilligendienst (Hg.), Gedenkdienst 4/00: NS-Zwangsarbeit – inmitten der Gesellschaft, in voller Öffentlichkeit, Wien: Eigenverlag 2000.

- Halbmayr, Brigitte: »Arbeitskommando »Sonderbau«. Zur Bedeutung und Funktion von Bordellen im KZ«, in: Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 21 (2005), S. 217–236.
- Hauch, Gabriella: »... das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt«. Verbotener Geschlechtsverkehr mit »Anderen« während des Nationalsozialismus«, in: Gabriella Hauch (Hg.), Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv 2006, S. 245–270.
- Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, München: Siedler 2005.
- Kos, Marta: Frauenschicksale in Konzentrationslagern, Wien: Passagen 1998.
- Leo, Annette: »Ravensbrück – Stammlager«, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 4: Flossenbürg – Mauthausen – Ravensbrück, München: C. H. Beck 2006, S. 473–520.
- Lundholm, Anja: Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1988.
- Martin, Dunja: »Menschenversuche im Krankenrevier des KZ Ravensbrück«, in: Claus Füllberg-Stollberg et al. (Hg.), Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen: Edition Temmen 1994, S. 99–122.
- Neugebauer, Wolfgang: »Unser Gewissen verbietet uns, in dieser Aktion mitzuwirken.« Der NS-Massenmord an geistig und körperlich Behinderten und der Widerstand der Sr. Anna Bertha Königsegg, http://www.doew.at/thema_alt/wuv/euthwid/koenigsegg.html (27.9.2002).
- Paul, Christa: Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin: Edition Hentrich 1994.
- Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im »Dritten Reich«, Frankfurt/Main: S. Fischer 1998.
- Sofsky, Wolfgang: Die Ordnung des Terrors: das Konzentrationslager, Frankfurt/Main: S. Fischer 1997.
- Sommer, Robert: »Die Häftlingsbordelle im KZ-Komplex Auschwitz-Birkenau. Sexzwangsarbeit im Spannungsfeld der NS-»Rassenpolitik« und der Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten«, in: Akim Jah et al. (Hg.), Nationalsozialistische Lager. Neue Beiträge zur NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und zur Gedenkstättenpädagogik, Ulm: Klemm & Oelschläger 2006, S. 81–103.
- Waldner, Josef: »Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen« in Tirol. Die Akten des Sondergerichts beim Landgericht Innsbruck 1939–1945, Diplomarbeit an der Universität Innsbruck, unveröffentlicht, 1994.